



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 114-132)**
Titel **Gesetz, betreffend die Organisation des
Gerichtswesens im Canton Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 16.12.1815

[S. 114] Der Große Rath,
nach sorgfältiger Erwägung und in näherer Anwendung derjenigen Bestimmungen,
welche hinsichtlich auf die Gerichts-Verfassung und die Obervollziehungs-Beamten, im
Vten Abschnitt der unterm 11ten Junius des verflossenen Jahres sanctionierten
Staatsverfassung enthalten sind, –
verordnet:

§. 1.

Der Canton Zürich ist für seine Gerichts- und Polizey-Verwaltung in nachbezeichnete
elf Amtsbezirke oder Aemter abgetheilt, als:

A. Das Amt Zürich; befaßt die Stadt Zürich als Hauptort und nachfolgende
Kirchgemeinden:

Wollishofen.

Enge und Leimbach.

Außersihl.

Wiedikon.

Albisrieden. // [S. 115]

Altstetten.

Uitikon und Ringlikon.

Urdorf.

Schlieren.

Dietikon.

Birmenstorf und Aesch.

Weiningen.

Höngg.

Wipkingen.

Schwammendingen.

Seebach.

Unterstraß.

Oberstraß.

Hirschlanden.

Fluntern.



Hottingen.
Riespach.
Wytikon.
Zollikon.

B. Amt Knonau.

Das Amt Knonau befaßt, neben dem Hauptort Knonau, nachstehende Kirchgemeinden:
Hausen.
Cappel.
Mettmannstetten.
Affholtern.
Rifferschweil. // [S. 116]
Aeugst.
Hedingen.
Maschwanden.
Ottenbach.
Bonstetten.
Stallikon.

C. Amt Wädenschweil.

Dasselbe befaßt, nächst dem Hauptort Wädenschweil, nachstehende Kirchgemeinden:
Richterschweil.
Schönenberg.
Hütten.
Horgen.
Hirzel.
Oberrieden.
Thalweil.
Rüeschlikon.
Kilchberg.
Langnau.

D. Amt Meilen.

Das Amt Meilen enthält, nächst dem Hauptort Meilen, nachstehende Kirchgemeinden:
Oetweil.
Hombrächtikon.
Stäfa.
Männedorf.
Uetikon. // [S. 117]
Herrliberg.



Ehrlibach.

Küßnacht.

Zummikon.

E. Amt Grüningen.

Das Amt Grüningen befaßt, nächst dem Hauptort Grüningen, nachstehende Kirchgemeinden:

Wezikon.

Goßau.

Bubikon.

Rüti.

Wald.

Fiscenthal.

Hinweil.

Dürnten.

Bärentschweil.

F. Amt Kyburg.

Das Amt Kyburg befaßt, nächst dem Hauptort Kyburg, nachstehende Kirchgemeinden:

Sternenberg.

Bauma.

Wyla.

Wildberg.

Weißlingen.

Rußikon.

Hittnau. // [S. 118]

Pfäffikon.

Fehraltorf.

Illnau.

Lindau.

G. Amt Greiffensee.

Dasselbe befaßt, nebst dem Hauptort Greiffensee, nachstehende Kirchgemeinden:

Egg.

Münchaltorf.

Maur.

Volkentschweil.

Uster, mit Inbegriff auch des nach Pfäffikon pfarrgenössigen Theils von Wermetschweil.

Schwerzenbach.



Fällanden.

Dübendorf.

Wangen.

H. Amt Winterthur.

Das Amt Winterthur befaßt, neben dem Hauptort Winterthur, nachstehende Kirchgemeinden.

Rickenbach.

Altikon.

Ellikon.

Dynhart. // [S. 119]

Wiesendangen.

Elsau.

Oberwinterthur.

Seen.

Elgg.

Zell.

Turbenthal.

Schlatt.

Wülflingen.

Veltheim.

Töß.

Seüzach.

Hettlingen.

Neftenbach.

Pfungen.

Ferner: den Züricherischen Theil der Thurgäuischen Kirchgemeinden: Adorf, Gachnang, Aawangen, Dußnang, und Hüttweilen.

I. Amt Andelfingen.

Das Amt Andelfingen enthält, nebst dem Hauptort Andelfingen, nachbenannte Kirchgemeinden:

Feuerthalen.

Lauffen.

Benken.

Rheinau. // [S. 120]

Marthalen.

Trüllikon.

Stammheim.

Oßingen.



Flaach.
Dorf.
Berg.
Henggart.
Dägerlen.
Buch.
Dorlikon und Gütigkhausen.
Ferner den Züricherischen Theil der Thurgäuischen Kirchgemeinde Neunforn.

K. Amt Embrach.

Das Amt Embrach befaßt, außer dem Hauptort Embrach, nachstehende Kirchgemeinden:

Dietlikon.
Wallißen.
Baßerstorf.
Brütten.
Lufingen.
Rorbas.
Dättlikon.
Kloten.
Bülach.
Glattfelden. // [S. 121]
Eglisau.
Rafz.
Wyl.

L. Amt Regensperg.

Das Amt Regensperg enthält, neben dem Hauptort Regensperg, nachstehende Kirchgemeinden:

Affholtern.
Rümlang.
Oberglatt.
Niederhasle.
Dielstorf.
Regenstorf.
Dällikon.
Buchs.
Otelfingen.
Steinmaur.
Schöfflistorf.



Niederweningen.

Bachs.

Stadel.

Weyach.

Nebst der nach Würenloos im Canton Argau eingepfarrten Civil-Gemeinde Hüttikon.
// [S. 122]

§. 2.

An jedem der eilf Hauptorte hat seinen Wohnsitz ein Oberamtman, welchem theils das Präsidium des Amtsgerichtes, theils alle Befugnisse anvertraut sind, und alle Pflichten obliegen, die durch bisherige, in Kraft verbleibende Landesgesetze und Verordnungen den Bezirks- und Unterstatthaltern, als obersten Vollziehungs-Beamten aufgetragen waren, mit Vorbehalt jedoch derjenigen Ausnahmen, welche der §. 20. aufstellt.

§. 3.

Die Oberamtänner werden von dem Kleinen Rathe durch das absolute Mehr, aus allen zünftigen Bürgern des Cantons auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und beeidigt.

Nach Verfluß derselben sind sie für eine zweyte Amtsdauer von sechs Jahren wiederum wählbar, nach Vollendung dieser zweyten aber, können sie für eine dritte in dem nämlichen Amtsbezirk nicht mehr gewählt werden. Um für eine Oberamtannsstelle wahlfähig zu seyn, wird das Alter vom angetretenen 30sten Jahr erfordert.

§. 4.

Die jährliche Besoldung der Oberamtleute wird folgender Maaßen festgesetzt:
// [S. 123]

- a. Für einen Oberamtman, der bey seiner Ernennung bereits in seinem Amtsbezirke wohnt, auf 1600 Frkn. an Geld, zehn Mütt Kernen und zehn Klafter Brennholz.
- b. Für einen Oberamtman, der durch seine Ernennung in einen andern Amtsbezirk versetzt wird, auf 2400 Frkn. an Geld, zehn Mütt Kernen und zehn Klafter Brennholz.
- c. Sämmtliche Oberamtleute behalten den fernern Genuß der bereits gesetzlich bestimmten Stegelder.
- d. Die Oberamtleute (mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Winterthur) haben den Genuß freyer Wohnung in obrigkeitlichen Gebäuden.
- e. Es waltet übrigens die Meinung, daß von den Oberamtleuten keinerley Bureau- oder ähnliche Auslagen in Rechnung gebracht werden sollen.

§. 5.

Jedem Oberamtman ist ein Amtsschreiber beygeordnet, welche Stelle an denjenigen Hauptorten, wo sich bereits ein Notar oder Landschreiber haushäblich befindet, diesem aufgetragen werden soll. In Ermanglung eines solchen Notars wählt der Kleine Rath aus allen zünftigen Bürgern des // [S. 124] Cantons durch absolutes Mehr einen besondern Amtsschreiber.

§. 6.

Sämmtliche Amtsschreiber bleiben, je zu sechs Jahren um, der Erneuerung durch den Kleinen Rath, nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Decembris 1808. über die Erneuerung der Landschreiber, unterworfen.

§. 7.

Jedem Amtsschreiber, welcher zugleich das Notariat des betreffenden Hauptortes bekleidet, wird für seine vermehrten Verrichtungen ein jährliches Gehalt von vier hundert Franken bewilligt. Den eigens angeordneten, kein Notariat bekleidenden Amtsschreibern wird eine jährliche Besoldung von fünfzehn hundert Franken bestimmt. Die fixe Besoldung des Amtsschreibers des Stadtbezirks Zürich besteht in zwölf hundert Franken. Sämmtliche Amtsschreiber haben außerdem die Gebühren zu beziehen, wozu bisher die Gerichtsschreiber gesetzlich berechtigt gewesen sind.

§. 8.

Den Amtsschreibern sind die Canzley-Geschäfte, welche bisher von den Gerichtsschreibern verrichtet worden, in und außer dem Amtsgericht mit gleicher Verpflichtung aufgetragen. Auch liegt Ihnen ob, // [S. 125] die officielle Correspondenz des Oberamtmanns, nach desselben Aufträgen, zu führen, und alle übrigen amtlichen Ausfertigungen zu besorgen.

§. 9.

In momentanen Abwesenheit- oder Krankheitsfällen des Oberamtmanns, trittet der Amtsschreiber, als dessen Stellvertreter in allen Vollziehungsangelegenheiten, ein. Sobald aber wegen Abwesenheit oder Krankheit eine Entfernung des Oberamtmanns von seinen Vollziehungs-Geschäften auf längere und bedeutendere Dauer eintreten sollte, ist der Fall dem Kleinen Rath einzuberichten, welcher die für den Geschäftsgang am dienlichsten erachteten Interims-Einleitungen treffen wird. Dem Amtsschreiber kommt übrigens bey allen Sitzungen des Amtsgerichts eine berathende Stimme zu.

§. 10.

Jedes Amt hat sein besonderes Amtsgericht, welches, mit Inbegriff des Oberamtmanns als Präsidenten, in dem Amtsbezirke Zürich aus neun, in dem Amtsbezirke Winterthur aus sieben, und in allen übrigen Amtsbezirken aus fünf Gliedern besteht.

§. 11.

Sämmtliche Amtrichter werden von dem Kleinen Rathe, durch absolutes Mehr aus den zünftigen // [S. 126] Bürgern des betreffenden Amtsbezirks gewählt, und durch den Oberamtmann beeidigt. Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, die Austretenden sind aber stets wieder wählbar. Alle zwey Jahre im Maymonat wird die Hälfte der Amtrichter eines jeden Gerichtes erneuert. Den ersten Austritt bestimmt das Loos.

§. 12.

In das Amtsgericht Zürich sollen fünf Richter, in das Amtsgericht Winterthur drey Richter aus den zünftigen Stadtbürgern gewählt werden. Die drey übrigen



Richterstellen in beyden Amtsgerichten sind an zünftige Bürger der betreffenden Landgemeinden gebunden.

§. 13.

Zu Ausfüllung eines gültigen Spruchs müssen die Amtsgerichte in ihrer Richterzahl vollständig seyn: nur in dem zahlreicheren Amtsgericht von Zürich ist die Anwesenheit von stehen Richtern hinreichend. Abwesende Mitglieder sind durch Suppleanten zu ersetzen, welche der Oberamtmann für jeden besondern Fall aus den sämtlichen Gemeindraths-Präsidenten und Friedensrichtern seines Amtsbezirkes wählen und einberufen wird. In denjenigen besondern Fällen aber, wo in den Städten Zürich und Winterthur die Zahl der Friedensrichter nicht hinreichende Suppleanten liefert // [S. 127] fern würde, werden das oder die ersten Stadtrathsglieder, je nach dem Rang den ihnen ihr Dienstalther giebt, zugezogen.

§. 14.

Aus den Gliedern eines jeden Amtsgerichtes wählt der Kleine Rath einen Vice-Präsidenten, der in Abwesenheit des Oberamtmanns den Vorsitz des Amtsgerichtes führt.

§. 15.

Die jährliche Besoldung der Amtsrichter bestehet in Frkn. 400. Wegen ausgedehnterem Geschäftskreis, ist diejenige der Mitglieder des Amtsgerichts Winterthur auf 500, und die des Amtsgerichts Zürich auf 600 Frkn. festgesetzt. Es waltet übrigens die bestimmte Meinung ob, daß die sämtlichen Amtsrichter künftighin keine Commissions-Gebühren zu beziehen haben sollen.

§. 16.

Jedem Oberamt ist ein Weibel zugeordnet, den das Amtsgericht erwählt, und dessen jährliche fixe Besoldung in zwey hundert und achtzig, Franken für denjenigen des Stadtbezirks; und in zwey hundert Franken für jeden von den zehn übrigen bestehet, womit aber alle weitere Gebühren wegfallen sollen. // [S. 128]

§. 17.

Bis zu einer vorzunehmenden gänzlichen Revision der betreffenden Gesetze, umfaßt die gesetzliche Competenz der Amtsgerichte in Bezug auf die Civil-Rechtspflege, alles dasjenige, was in der bisherigen Competenz sowohl der aufgehobenen Zunftgerichte als der Bezirks-Gerichte lag.

§. 18.

Auch in Bezug auf Polizey-und Criminal-Fälle vereinigen nunmehr die Amtsgerichte die bisherigen Competenzen der Zunft- und Bezirks-Gerichte, so wie solche durch das Gesetz vom 16. Christmonat 1803. bestimmt sind; in der weitern Meinung, daß in Zukunft Entwendungen von großem und kleinem Vieh ab der Weide, vom Pflug im Felde, oder von Effecten die auf Schiffe und Güterwagen geladen werden, wie auch solche einfache, ohne Gewalt verübte Diebstähle, deren Werth die Summe von 320 Schweizer-Franken nicht übersteigt, und endlich alle Veruntreuungen von Effecten, Geldern oder Instrumenten; so wie alle Betrügereyen und Verfälschungen, welche im §.



4. litt. c. e. f. und g. des oberwähnten Competenz-Gesetzes benannt sind, und die obige Summe von 320 Frkn. nicht übersteigen – ebenfalls von den Amtsgerichten beurtheilt werden sollen. Zum Behuf dieser vermehrten Competenz // [S. 129] in Criminal-Fällen, wird auch die inappellable Straf-Competenz der Amtsgerichte bis auf eine Geldbuße von 48 Schweizer-Franken oder 12tägige Gefangenschaft, die appellable oder erstinstanzliche hingegen bis auf 160 Frkn. Geldbuße, und drey-jährige Zuchthausstrafe erhöht. In allen übrigen Beziehungen verbleibt es einstweilen bey den Vorschriften des mehrerwähnten Competenz-Gesetzes vom 16. Christmonat 1803, und besonders bey der Anleitung des §. 6., daß einzelne Fälle, wo vorzüglich gravierende Umstände eine höhere Strafe zu erfordern scheinen, als in der Befugniß der Amtsgerichte liegt, an das Obergericht zu überweisen seyen. Auch wird den Amtsgerichten anbefohlen, bis zu Aufstellung einer vollständigen Criminal-Procudur-Ordnung, die sehr zweckmäßige gesetzliche Vorschrift über die Criminal-Proceßform vom 16 Christmonat 1803. genau zu beobachten.

§. 19.

In Bezug auf alle an die Amtsgerichte gelangenden Criminal- und Policey-Fälle, kommt das Verhöramt dem Oberamtman zu, der mit Ausnahme von Fällen, die entweder von ganz unbedeutender oder sehr dringlicher Natur sind, einen Amtsrichter, in allen Fällen aber die Canzley zuziehet. Nur die Amtsgerichte Zürich und Win- // [S. 130] terthur werden das Verhöramt zwey Richtern aus Ihrer Mitte, in Zuzug der Canzley, auftragen.

§. 20.

Was die Oberaufsicht über das Polizey-Wesen des Cantons, und die Aufnahme der Präcognitions-Verhöre in Fällen betrifft, die sogleich als vor das Obergericht gehörig erscheinen, so soll es bey den bestehenden Verordnungen, und der in diesen Rücksichten der Cantons-Policey-Commission ertheilten Competenz sein Verbleiben haben, so nämlich, daß zwar die Präcognition in der Regel durch den Oberamtman ungesäumt und sorgfältig vorgenommen, von allen dergleichen Fällen aber der Cantons-Policey-Commission sogleich Kenntniß gegeben, und an diese die Arrestanten sammt den Acten übermacht werden sollen, damit von ihr aus die gehörige Ueberlieferung an das Obergericht geschehe. Besonders aber wird die Handhabung der Sicherheits-Policey in dem Amtsbezirk Zürich (mit Ausnahme der an die Stadtbehörde übertragenen Competenz) in die Hand der Cantons-Polizey-Commission gelegt, welche, (nach Anleitung eines ihr von dem Kleinen Rath zu ertheilenden näheren Reglement) die hier einschlagenden Gegenstände unter ihre besondere Leitung und Aufsicht zu nehmen hat. // [S. 131]

§. 21.

Das Ehegericht des Cantons verbleibt gänzlich bey seiner, durch das neurevidierte Matrimonial- Gesetzbuch vom 25 May 1811. umständlich bestimmten Organisation und Competenz.

§. 22.

In sämmtlichen Gemeinden des Cantons werden die bisherigen Friedensrichterstellen beybehalten. Jedoch kann der Kleine Rath denjenigen Gemeinden, die solches aus



dringenden Gründen verlangen, die Bewilligung zu Vermehrung oder Verminderung solcher Stellen ertheilen.

§. 23.

Die Friedensrichter werden von den Amtsgerichten aus einem gedoppelten Vorschlag der Gemeinden gewählt. Ihre Amtsdauer ist für die Zukunft auf drey Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß die Gemeinde einen neuen Zweyervorschlag einzugeben hat, in welchen auch der Austretende immer wieder aufgenommen werden kann.

§. 24.

Sämmtliche Friedensrichter werden nach ihrer Erwählung von dem Amtsgerichte auf angemessene Weise beeidigt.

§. 25.

In Ansehung der Competenz, der Verrichtungen und Pflichten der Friedensrichter, hat es // [S. 132] bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sein gänzliches Verbleiben: rücksichtlich der von Ihnen zu beziehenden Gebühren findet einzig die Abänderung statt, daß für die Ausfertigung und Einprotokollirung von Weisungen die nämlichen Gebühren bezogen werden sollen, wie für zu Stand gebrachte Vergleiche; so wie denn auch alle an sie gelangenden Streitfälle, die von ihnen nicht gütlich beseitigt werden können, nunmehr an den betreffenden Oberamtmann, zu Händen des Amtsgerichts überwiesen werden müssen.

§. 26.

Tavernenwirthe und Weinschenken, so lange sie diese Berufsart treiben, sind zu Friedensrichterstellen nicht wählbar.

§. 27.

Dem Kleinen Rath bleibt die Anordnung alles dessen überlassen, was die vollständige Erfüllung aller in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Vorschriften annoch zu verfügen nothwendig machen könnte. –

Zürich, Samstags den 16 Christmonats 1815.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]